Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall (FeBe-GebS)

vom 26.04.2022

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall Benutzungsgebühren. Die Betreuung ist nur wochenweise buchbar.
(2) Nimmt ein Kind im Rahmen der Ferienbetreuung teil, wird eine Essensgebühr erhoben.
(3) Nimmt ein Kind im Rahmen der Ferienbetreuung an Ausflügen teil, werden anfallende Eintrittsgelder erhoben.
(4) Auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung können auch Kinder von Grundschulen der Nachbargemeinden im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden,

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr, des Essensgeldes und der Eintrittsgelder sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der jeweiligen Betreuungswoche.
(2) Das Mittagessen ist mit der Buchung der Betreuung zu bestellen, spätestens jedoch mindestens eine Woche vor der Betreuung
(3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Ferienbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 7.45 Uhr bei der Leitung der Ferienbetreuung erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
(4) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

(1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen pro Woche 100,-ú.
(2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen einer Woche geöffnet hat oder das Kind vorübergehend abwesend ist
(3) Mögliche Eintrittsgelder sind in der Gebühr nicht enthalten und sind von den Gebührenpflichtigen im Voraus an die Betreuer zu entrichten.
(4) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet.
(5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ermäßigung des Essensgeldes oder der Eintritte ist nicht möglich.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**26.04.2022**
Bekanntmachung:	**24.05.2022**
	(ABL Nr. 21)
Änderung:	**10.05.2023**
Bekanntmachung:	**16.05.2023**
	(ABL Nr. 20)
Änderung:	**14.05.2024**
Bekanntmachung:	**21.05.2024**
	(ABL Nr. 21)
Änderung:	**25.03.2025**
Bekanntmachung:	**29.04.2025**
	(ABL Nr. 18)
Änderung:	**30.07.2025**
Bekanntmachung:	**05.08.2025**
	(ABL Nr. 32)
Änderung:	**17.06.2026**
Bekanntmachung:	**30.06.2026**
	(ABL Nr. 27)